**La naissance du Grand-Duché de Luxembourg en tant qu’État: 1830/31, 1815 ou les deux?, in: Institut Grand-Ducal, Actes de la Section des Sciences Morales et Politiques, volume XXIV, Luxembourg 2021; 409 p.; ISBN 978-99959-926-7-5; 15 €.**

Es gibt wohl nicht viele Staaten, deren Ursprungsdatum unter Historiker umstritten ist. Für die Gründung des Großherzogtums Luxemburg standen sich bislang zwei Thesen gegenüber: 1815 durch den Wiener Kongress oder erst 1839 durch den Londoner Vertrag. Die im späten 20. Jahrhundert vorherrschende, von Altmeister Gilbert Trausch vertretene Meinung war, dass 1815 der Wiener Kongress einen Staat geschaffen hatte, der Mitglied des Deutschen Bundes werden sollte, Wilhelm I., König der Niederlande, dem die Souveränität über das Großherzogtum anvertraut wurde, den Vertrag aber nicht umgesetzt, Luxemburg widerrechtlich als 18. Provinz der Vereinigten Niederlande behandelt und als solche in deren Grundgesetz eingeschrieben habe. Die eigentliche Staatswerdung Luxemburgs sei daher mit der Teilung des Großherzogtums infolge der belgischen Revolution von 1830 im Londoner Vertrag von 1839 anzusetzen. Dieses Datum wurde sowohl 1939 als auch 1989 und 2014 entsprechend gefeiert. Demgegenüber machte der Rezensent 2014 in der Festrede zum 175. Jahrestag der staatlichen Unabhängigkeit auf die Bedeutung der Wiener Beschlüsse von 1815 aufmerksam, die immerhin Staatsgrenzen international festgelegt hatten.

Damit wurde eine historiografische Debatte lanciert, die schon 2015 bei einer Tagung zur Bedeutung des Wiener Kongresses für die Großregion von Guy Thewes aufgegriffen wurde[[1]](#footnote-1). Im Unterschied zu seinen Vorgängern hatte er sich die Mühe gegeben, die Akten zum Wiener Kongress im Detail zu lesen und kam zum überzeugenden Schluss, dass die in Wien versammelten Vertreter der europäischen Herrscherhäuser das Großherzogtum keineswegs als Staat gründen wollten. Diese These wiederholte der Historiker (S. 55-85) bei einer Konferenz, die am 29. September 2020 gemeinsam von der politikwissenschaftlichen und der historischen Sektion des großherzoglichen Instituts organisiert worden war und deren Tagungsband (auf Französisch) nunmehr vorliegt und den ich in der hier gewählten Reihenfolge zu lesen empfehle. Thewes stellt anhand ausgiebiger Quellenzitate erneut dar, wie es dank eines britischen Vorschlags dazu kam, dass ein Großherzogtum Luxemburg dem König der Niederlande zuerkannt wurde als Kompensation für die hessischen Besitzungen des Hauses Nassau, so dass Preußen mit dem Zugewinn nur eines Teils des Herzogtums Sachsen (und altluxemburgischer Gebiete in der Eifel) zufriedengestellt werden konnte. Für seine These, dass keine Staatsbildung für Luxemburg intendiert war, führt er als Argument an, dass die Souveränität an die Person gebunden war und die anderen Signatarmächte zu keinem Augenblick die Einverleibung Luxemburgs in die Vereinigten Niederlande infrage stellten. Die Sonderstellung Luxemburgs als Großherzogtum habe nur seine Beziehungen zum Deutschen Bund betroffen und auch der Niederrhein sei mit dem Titel eines Großherzogtums Teil Preußens geworden, ohne eigene Staatswerdung. Während Thewes der traditionellen Luxemburger Geschichtsschreibung eine teleologische Sicht vorwirft, betont er, dass die Wiener Konzeption durchaus auf älteren Vorstellungen aus dem 17. und vor allem 18. Jahrhundert beruhe.

Michel Erpelding, Experte für internationales Recht, bestätigt seinerseits, dass Staat nur eine politische Gemeinschaft sein kann, die sich selbst regiert und imstande ist, internationale Verträge abzuschließen (S. 87-102). Wohl gibt es in der Wiener Schlussakte einzelne Formulierungen, die Luxemburg als eigenen Staat definieren lassen (ein klar umschriebenes Territorium, was nicht für den Niederrhein der Fall war; andere Sukzessionsordnung als für die Niederlande; Mitgliedsstaat des Deutschen Bundes), doch die Praxis zeige, dass keine Staatsgründung intendiert war. Luxemburg übte zwischen 1815 und 1830 keine staatliche Autorität aus. Im Unterschied zu anderen Territorien, wie etwa Hannover, wird das auch in keiner Weise von der Wiener Schlussakte gefordert. Das Statut Luxemburgs sei eher mit dem des Herzogtums Holstein im «Dänischen Gesamtstaat» vergleichbar. Luxemburgs Staatswerdung sei daher erst auf die 1830er-Jahre zurückzuführen, als der König der Niederlande selbst die Wiener Schlussakte in Reaktion auf die belgische Revolution anders zu interpretieren begann und dem Großherzogtum – das allerdings auf die Hauptstadt beschränkt war – eine eigene Verwaltung zuerkannte. Der internationale Vertrag vom 19. April 1831, der die Selbständigkeit Belgiens anerkannte, trug dem Rechnung und legte neue Grenzen für das Großherzogtum fest, bloß wurde dieser Vertrag nicht vom König-Großherzog akzeptiert. Daher erfolgte die Staatswerdung Luxemburgs erst mit dem Londoner Vertrag von 1839, in dessen Folge die Luxemburger Behörden nun auf dem gesamten Staatsgebiet eine staatliche Autorität ausüben konnten und auch internationale Verträge abschlossen, den ersten am 27. Juni 1839.

Dieser Sichtweise widerspricht der Verfassungsrechtler Luc Heuschling, der die Debatte in die Rechtstheorie einbettet (S. 13-54). Er verwirft die verbreitete These, dass Luxemburg eine Schöpfung des internationalen Rechts sei, aber auch Thewes’ Hypothese, eines dualistischen Staatsmodells, nach dem Luxemburg als Mitglied im Deutschen Bund ein Staat gewesen sei, aber nicht als niederländische Provinz. Hingegen anerkennt er Thewes’ Dekonstruktion der Usurpationsvorwürfe an die Adresse König-Großherzogs, die er auf Wilhelm I. selbst und seinen Gouverneur Willmar zurückführt, die 1830 plötzlich mit Berufung auf die Wiener Schlussakte von zwei unterschiedlichen Souveränitäten zu sprechen begannen, also eine Zwei-Staaten-Theorie einführten (um Belgien jedes Recht auf Luxemburg streitig zu machen), die sich dann sowohl bei den Juristen (Paul Eyschen, Pierre Majerus, Albert Wehrer) als auch bei den Historikern durchsetzte. Während Thewes kein Alternativdatum für die Luxemburger Staatswerdung vorschlägt, macht Heuschling im Unterschied zu Erpelding das Datum des 1. Januar 1831 stark für den Beginn einer Luxemburger Eigenstaatlichkeit. Der Londoner Vertrag von 1839 enthalte nämlich keine Bestimmung betreffend die interne Souveränität des Großherzogtums, sondern nur solche über die neue Grenzziehung. Hingegen schaffe das köngliche Dekret vom 31. Dezember 1830 Recht, Staatsrecht, auch wenn dieser Staat umständehalber nur aus der Stadt Luxemburg bestand. Die zu bildende Regierung sei nach Artikel 2 und 3 zuständig für alle Belange des Großherzogtums, somit auch für internationale Beziehungen, Kompetenz, die Wilhelm I. in Artikel 6 dann namens des Großherzogtums an das Königreich der Niederlande übertrug. Dieser Staatsgründung habe der Londoner Vertrag von 1839 auch Rechnung getragen, da er Eigentumsfragen an der Grenze zwischen den beiden als bestehend vorausgesetzten Staaten regelte. Der Londoner Vertrag habe bloß das Staatsgebiet ausgedehnt und den Wirkungsgrad des Staates auf internationaler Ebene verstärkt. Offen lässt Heuschling die Frage, ob diese Staatsbildung von 1830/31 Ausfluss des Wiener Vertrags von 1815 und somit eine Schöpfung des internationalen Rechts war, oder ob sie auf einen staatsinternen Willensakt zurückzuführen ist. Die Antwort verspricht er in einem Buch über die ungeschriebene, erste Verfassung Luxemburgs von 1830/31.

Es besteht kein Zweifel, dass die drei Vorträge einen gewichtigen Beitrag zu einer fundamentalen Debatte der Luxemburger Verfassungsgeschichte darstellen. Auf ihre Fortsetzung darf man gespannt sein.

Der Band enthält darüber hinaus Artikel über Anpassungsstrategien an den Kleinstaat aus der Sicht der Volkswirtschaft (Michel Wurth), der Medizin (Guy Berchem) und des Rechts (André Prüm) (S. 103-170) sowie ein umfangreiches Dossier über Covid-19 und die von der Pandemie aufgeworfenen philosophischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen (S. 171-391).

**Michel Pauly**

1. Thewes, Guy, 1815 – Wie das Großherzogtum Luxemburg entstand, in: Fickers, Andreas/Franz, Norbert/Laux, Stephan (Hg.), Repression, Reform und Neuordnung im Zeitalter der Revolutionen. Die Folgen des Wiener Kongresses für Westeuropa (Luxemburg-Studien, 15), Berlin u.a. 2019, S. 77-101. [↑](#footnote-ref-1)